

# Information für Arbeitgeber

## Datenaustausch zum Erstattungsverfahren nach § 2 Absatz 3 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

Stand: 01. Januar 2011

**BKK Bundesverband**  
**Abteilung Versicherung**  
**Kronprinzenstr. 6**  
**45128 Essen**





Vorwort .....	5
1. Grundsätze für den Datenaustausch .....	7
2. Verschlüsselte und gesicherte Datenübermittlung .....	7
3. Verpflichtende Nutzung durch Arbeitgeber .....	7
4. Beschreibung der Datenwege .....	8
4.1 Verfahren bei den Arbeitgebern .....	8
4.2 Voraussetzungen beim Arbeitgeber .....	8
4.3 Datenübermittlung .....	8
4.4 Datenannahmestelle .....	9
4.5 Verwendungsregeln für die Datensätze und Datenbausteine .....	9
4.6 Stornierung von maschinellen Erstattungsanträgen, Korrektur fehlerhaft übermittelter Daten .....	9
4.7 Umgang mit den von der Datenannahmestelle abgewiesenen Datensätzen	10
4.8 Dokumentation der verwendeten Entgeltabrechnungsprogramme .....	10
5. Aufbau und Prüfung der Anträge .....	10
5.1 Mindestumfang der Prüfungen .....	10
5.2 Übersicht möglicher Kombinationen „Abgabegrund/Datenbaustein“ .....	11
6. Verfahren bei den Datenannahmestellen der Einzugsstellen .....	11
7. Prüfung der Anträge .....	11
7.2 Zentrale Datenanlieferung für alle Betriebskrankenkassen .....	11
7.3 Weiterleitung der Erstattungsanträge .....	12
7.4 Protokollierung .....	12
7.4.1 Fehlerfreie Verarbeitung .....	13
7.4.2 Fehlerhafte Datensätze .....	13
7.4.3 Fehlerhafte Storno-Meldungen .....	13
8. Änderung Ihrer Kommunikationsdaten – Datensatz Kommunikation DSKO .....	14
9. Krankenkassen-Betriebsnummer .....	14
10. Ablauf der Datenübermittlung von Erstattungsanträgen im elektronischen Verfahren .....	15
11. Fehlerbereinigung von Erstattungsanträgen .....	15
11.1 Krankenkassen-Betriebsnummer ist unzulässig (Fehlernummer DSERD20) .....	16
11.2 Absender-Betriebsnummer ungleich Absender-Betriebsnummer im Vorlaufsatz (Fehlernummer DSERD15) .....	17
11.3 Betriebsnummer-Verursacher ist ungültig. Bei der angegebenen Betriebsnummer muss es sich um eine gültige Betriebsnummer handeln (Fehlernummer DSERD10) .....	18

11.4	Betriebsnummer (BBNR)-Verursacher ist fehlerhaft (Fehlernummer DSER020) .....	19
12.	sv.net – Sozialversicherung im Internet .....	19
12.1	sv.net/classic.....	20
12.2	sv.net/online.....	21
13.	Zuständigkeiten.....	22
14.	BITMARCK .....	22
15.	Grundsatzfragen für die Erstattung der Aufwendungen – Fragen- und Antwortenkatalog.....	22

## Vorwort

Bei einer Erkrankung Ihrer Mitarbeiter oder bei Eintritt in den Mutterschutz oder Beschäftigungsverbot bei Schwangerschaft erhalten die am Ausgleichsverfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) beteiligten Unternehmen gegen Zahlung einer Umlage die Lohnausfallkosten erstattet. Der Gesetzgeber hat den Ausgleich dieser Aufwendungen vorgesehen, um die Unternehmen mit den entstehenden Kosten nicht zu überfordern.

Zur Umlage 1 (bei Krankheit), auch kurz U 1 genannt, sind alle Arbeitgeber verpflichtet, die nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen. Zur Umlage 2 (bei Mutterschutz oder Beschäftigungsverbot), auch kurz U 2 genannt, ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, unabhängig von der Anzahl seiner Beschäftigten. Die Umlagen berechnen sich nach dem jeweiligen Umlagesatz und den rentenversicherungspflichtigen Entgelten der Beschäftigten. Die Umlagen werden an eine Ausgleichskasse gezahlt. Daraus werden den Arbeitgebern die entstanden Leistungen für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder bei Mutterschaft erstattet.

Um sich die Aufwendungen erstatten zu lassen, ist es erforderlich, einen Antrag auf Erstattung der Aufwendungen zu stellen. Dies geschah bisher in Papierform. Da dieses Verfahren sowohl für den Arbeitgeber als auch bei den Krankenkassen sehr aufwändig ist, wurde hierzu ein maschinelles Verfahren geschaffen. Dieses kann bereits seit dem 01. Januar 2010 von den Arbeitgebern optional genutzt werden.

Zum 01. Januar 2011 wird der Datenaustausch des Antrags auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz auf ein vollmaschinelles Verfahren umgestellt. Ab diesem Zeitpunkt sind die Arbeitgeber verpflichtet, die Anträge auf Erstattung der Aufwendungen maschinell aus ihrem Entgeltabrechnungsprogramm zu übermitteln. Anträge in Papierform sind dann nicht mehr möglich.

Der Arbeitgeber muss dann alle Erstattungsanträge durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen an die zuständige Krankenkasse übermitteln.

Arbeitgeber, die über kein entsprechendes Entgeltabrechnungsprogramm verfügen, müssen die Daten mittels einer maschinellen Ausfüllhilfe (z. B. sv.net) übermitteln. Informationen zu sv.net finden Sie auf der Internetseite [www.svnet.info](http://www.svnet.info).

Mit dieser Arbeitshilfe möchten wir Ihnen grundlegende Informationen zur Übermittlung der Anträge auf Erstattung der Aufwendungen nach dem Aufwendungsaus-

gleichgesetzt geben, damit die Einführung der maschinellen Datenübermittlung in Ihrem Unternehmen reibungslos funktioniert.

## **1. Grundsätze für den Datenaustausch**

Der GKV-Spitzenverband hat die „Grundsätze für den Datenaustausch des Antrags auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)“ aufgestellt. Die Grundsätze sind nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit genehmigt worden (www.bkk.de / Arbeitgeber / Rundschreiben und Verlautbarungen der Spitzenorganisationen / Rundschreiben 2010).

## **2. Verschlüsselte und gesicherte Datenübermittlung**

Anträge auf Erstattungen nach dem AAG dürfen nur durch eine gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder systemgeprüften Ausfüllhilfen abgegeben werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten sowie die Authentifizierung der übermittelnden und empfangenden Stelle gewährleisten. Bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren zu verwenden.

## **3. Verpflichtende Nutzung durch Arbeitgeber**

Die maschinelle Übermittlung von Anträgen auf Erstattung nach dem AAG ist bereits seit dem 01. Januar 2010 möglich. Die Teilnahme am Datenaustausch für das Erstattungsverfahren nach dem AAG war für die Arbeitgeber zunächst optional, wird aber ab dem 01. Januar 2011 verpflichtend.

## **4. Beschreibung der Datenwege**

### **4.1 Verfahren bei den Arbeitgebern**

Grundlage für den Datenaustausch nach § 2 Absatz 3 AAG zwischen den Arbeitgebern und den Datenannahmestellen sind neben den gesetzlichen Regelungen die „Grundsätze für den Datenaustausch des Antrags auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichgesetz (AAG)“. Neben den persönlichen Daten des Versicherten, die stets anzugeben sind, ist insbesondere die Angabe der Versicherungsnummer und der Betriebsnummer wichtig, da diese für die maschinelle Zuordnung der Anträge benötigt werden. Als gültige Versicherungsnummer ist die von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) vergebene Rentenversicherungsnummer anzugeben.

### **4.2 Voraussetzungen beim Arbeitgeber**

Anträge auf Erstattungen nach dem AAG dürfen nur durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen bzw. Ausfüllhilfen abgegeben werden. Voraussetzung für die Abgabe der Anträge aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen (Programme mit Zertifikat) ist insbesondere, dass die Daten über die Angaben zum Versicherten und die Höhe der beantragten Erstattungen aus maschinell geführten Entgeltunterlagen hervorgehen und erstellt werden. Eines gesonderten Antrags zur Teilnahme am Erstattungsverfahren durch den Arbeitgeber bedarf es im Übrigen nicht.

### **4.3 Datenübermittlung**

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und Datenannahmestellen sind die Datensätze

- Datensatz Kommunikation (DSKO)
- Datensatz Erstattungen der Arbeitgeberaufwendungen (DSER)

mit den Datenbausteinen

- DBAU – Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen Arbeitsunfähigkeit
- DBBT – Erstattungen der Arbeitgeberaufwendungen Beschäftigungsverbot

- DBZU – Erstattung des Arbeitgeberzuschusses Mutterschaft
- DBBV – Bankverbindung
- DBNA – Name
- DBAN – Anschrift
- DBFE – Fehler

zu verwenden.

Für die Datenübermittlung ist das in den „Grundsätzen für den Datenaustausch des Antrags auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)“ vorgeschriebene Datenübertragungsverfahren zu nutzen. Die Datensätze sind entsprechend der Anlage 1 dieser Grundsätze aufzubauen und zu übermitteln.

#### **4.4 Datenannahmestelle**

Die Daten sind an die Datenannahmestelle der zuständigen Einzugsstelle zu übermitteln.

#### **4.5 Verwendungsregeln für die Datensätze und Datenbausteine**

Der DSKO muss als zweiter Datensatz direkt nach dem Vorlaufsatz (VOSZ) an die Datenannahmestelle übermittelt werden. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale im Datensatz DSER. Als letzter Datensatz folgt der Nachlaufsatz (NCSZ).

#### **4.6 Stornierung von maschinellen Erstattungsanträgen, Korrektur fehlerhaft übermittelter Daten**

Datensätze sind zu stornieren, wenn der Arbeitgeber von sich aus feststellt, dass er inhaltlich falsche Daten geliefert hat (unzutreffende Angaben) oder wenn sie nicht zu erstatten waren. Bei unzutreffenden Angaben erstellt der Arbeitgeber den bereits übermittelten Datensatz erneut mit dem Stornierungsmerkmal und zusätzlich den neuen Datensatz mit den richtigen Werten.

Bei Stornierung eines bereits übermittelten Antrags auf Erstattung nach dem AAG ist der Datensatz DSER mit den ursprünglich gemeldeten Daten zu übermitteln.

#### **4.7 Umgang mit den von der Datenannahmestelle abgewiesenen Datensätzen**

Werden Mängel nach den vereinbarten Fehlerprüfungen festgestellt, die eine ordnungsmäßige Übernahme der Daten beeinträchtigen, wird die Übernahme der Daten durch die Datenannahmestelle ganz oder teilweise abgelehnt. Der Arbeitgeber kann eine erneute Übermittlung der zurückgewiesenen und korrigierten Daten vornehmen.

#### **4.8 Dokumentation der verwendeten Entgeltabrechnungsprogramme**

Änderungen in den für die Abgabe der Anträge auf Erstattung verwendeten Entgeltabrechnungsprogrammen sind von dem Ersteller der Software zu dokumentieren. Die Dokumentation ist sechs Jahre aufzubewahren.

Die für die Datenübermittlung bestimmten Programme sind nach jeder Änderung vor der ersten Benutzung zu prüfen; hierbei ist ein Protokoll zu erstellen, das ebenfalls sechs Jahre aufzubewahren ist.

### **5. Aufbau und Prüfung der Anträge**

#### **5.1 Mindestumfang der Prüfungen**

Für die Übermittlung der Anträge hat der GKV-Spitzenverband Datenprüfungen festgelegt, die von den Datenannahmestellen der Einzugsstellen vorzunehmen sind.

Der Inhalt der Datenprüfungen ergibt sich im Einzelnen aus den nachfolgenden Beschreibungen sowie den Beschreibungen der Feldprüfungen (Anlage 1 der oben genannten Grundsätze) im Datensatz DSER und den Datenbausteinen

- DBAU – Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen Arbeitsunfähigkeit
- DBBT – Erstattungen der Arbeitgeberaufwendungen Beschäftigungsverbot
- DBZU – Erstattung des Arbeitgeberzuschusses Mutterschaft
- DBBV – Bankverbindung
- DBNA – Name

- DBAN – Anschrift
- DBFE – Fehler.

## **5.2 Übersicht möglicher Kombinationen „Abgabegrund/Datenbaustein“**

Die Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Anträgen auf Erstattungen nach dem AAG ergeben sich aus dem Anhang der „Grundsätze für den Datenaustausch des Antrags auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz - Anlage 2“ und sind in Kombination mit den Datenbausteinen entsprechend der Anlage 3 zu verwenden.

## **6. Verfahren bei den Datenannahmestellen der Einzugsstellen**

Die Einzugsstellen erhalten von den Arbeitgebern Anträge auf Erstattungen nach dem AAG, welche durch Datenübertragung an die Datenannahmestellen der Einzugsstellen (z. B. BITMARCK SERVICE GMBH) zu übermitteln sind. Die Datenannahmestelle prüft anhand des DSKO – Datensatz Kommunikation, ob der Arbeitgeber ein systemuntersuchtes Entgeltabrechnungsprogramm (Programm mit Zertifikat) bzw. eine systemuntersuchte Ausfüllhilfe einsetzt.

## **7. Prüfung der Anträge**

### **7.1 Allgemeines**

Die Datenannahmestellen prüfen die übermittelten Daten. Der Inhalt der Fehlerprüfungen ergibt sich im Einzelnen aus den Datensatzbeschreibungen (Anlage 1 der Grundsätze für den Datenaustausch des Antrags auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz - AAG).

### **7.2 Zentrale Datenanlieferung für alle Betriebskrankenkassen**

Im Bereich der Betriebskrankenkassen werden die maschinell erzeugten Erstattungsanträge des Arbeitgebers an die zentrale Datenannahmestelle bei der

**BITMARCK SERVICE GMBH, Kronprinzenstr. 4, 45128 Essen,  
Empfänger-Betriebsnummer: 353 821 42**

gesandt. Datenlieferungen für verschiedene Betriebskrankenkassen können dabei in einer Datei zusammengefasst werden.

Die Datenannahmestelle fungiert dabei als Clearingstelle zwischen den Arbeitgebern und den Betriebskrankenkassen. Hier werden die E-Mails zentral angenommen und es wird sichergestellt, dass den Betriebskrankenkassen die Daten in kürzester Zeit zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für Erstattungsanträge für die BKK Arbeitgeberversicherung, die beim BKK Landesverband Mitte angesiedelt ist und die Erstattung für zahlreiche Betriebskrankenkassen durchführt.

Die Datenanlieferung muss entweder per verschlüsselter E-Mail an die zentrale E-Mail-Adresse [ag@bkk-bv.de](mailto:ag@bkk-bv.de) oder per Datenfernübertragung (DFÜ) erfolgen.

### **7.3 Weiterleitung der Erstattungsanträge**

Die Datensätze sind von der Datenannahmestelle an die zuständige Einzugsstelle zu übermitteln. Vor der Datenübermittlung sind die Daten zu prüfen. Fehlerhafte Anträge sind nicht an die zuständige Einzugsstelle weiterzuleiten.

### **7.4 Protokollierung**

Nach Erfüllung der formalen Voraussetzungen können Sie mit der Übermittlung der Daten beginnen. Zu jeder per E-Mail erhaltenen Datei wird automatisch – ebenfalls per E-Mail – eine Empfangsbestätigung versandt. Erst wenn Sie diese Empfangsbestätigung erhalten, können Sie sicher sein, dass die Datenannahmestelle der Betriebskrankenkassen (BITMARCK SERVICE GMBH) Ihre Datei erhalten hat. Falls Sie keine Annahmestätigung erhalten, setzen Sie sich bitte mit der BITMARCK SERVICE GMBH Verbindung.

Aus der eigentlichen Fachverarbeitung erhalten Sie grundsätzlich zu jeder verarbeiteten Datei ein Verarbeitungsprotokoll. Nachstehend erhalten Sie einen Überblick über die einzelnen Arten:

### **7.4.1 Fehlerfreie Verarbeitung**

Die häufigste Form des Verarbeitungsprotokolls ist die Mitteilung, dass die übermittelte Datei fehlerfrei verarbeitet wurde und die enthaltenen Erstattungsanträge an die entsprechenden Krankenkassen weitergeleitet wurden.

Diese Protokolle erhalten Sie grundsätzlich per E-Mail. Falls Ihre E-Mail-Adresse nicht bekannt ist, erfolgt der Versand der Protokolle über fehlerfreie Erstattungsanträge in Papierform. Außerdem besteht die Möglichkeit, die fehlerfreie Verarbeitung über den Kommunikationsserver der Datenannahmestellen zu bestätigen. Im Datensatz DSKO (Stelle 411 = N) können Sie jedoch hinterlegen, dass Sie auf die fehlerfreie Verarbeitungsbestätigung verzichten.

### **7.4.2 Fehlerhafte Datensätze**

Sollten eine oder mehrere Erstattungsanträge der verarbeiteten Datei fehlerhaft sein, wird dies ebenfalls mitgeteilt. Bitte beheben Sie die Fehlerursache und übermitteln die korrigierten und neu erstellten Erstattungsanträge erneut. Sollte eine erneute Übermittlung mit Ihrem Entgeltabrechnungsprogramm nicht möglich sein, können Sie die entsprechenden Erstattungsanträge per sv.net erfassen.

Bitte schicken Sie der Datenannahmestelle keinesfalls das korrigierte Fehlerprotokoll zu, da die maschinell übermittelten Erstattungsanträge nicht verändert werden dürfen.

Auch wenn sich in Ihrer Datei fehlerhafte Daten befinden, werden die fehlerfreien unmittelbar nach der Verarbeitung an die Krankenkassen weitergeleitet.

Informationen über fehlerhafte Erstattungsanträge werden in Abhängigkeit von der Kennzeichnung im Datensatz DSKO per verschlüsselter Fehlerdatei entweder per E-Mail (Stelle 412 = J) oder als Rückmeldung über den Kommunikationsserver der Datenannahmestelle (Stelle 412 = K) versandt. Es besteht aber auch die Möglichkeit, eine Papierrückmeldung zu erhalten (Stelle 412 = N).

### **7.4.3 Fehlerhafte Storno-Meldungen**

Abhängig von der Art des korrigierten Fehlers versucht Ihr Entgeltabrechnungssystem ggf. den fehlerhaften Erstattungsantrag zu stornieren. Diese Storno-Meldung weist aber inhaltlich denselben Fehler auf wie die Ursprungsmeldung und wird daher

ebenfalls abgewiesen und protokolliert. Achten Sie daher bitte auf das Storno-Kennzeichen im Datenbaustein DBAU, DBBT bzw. DBZU (Stellen 005-005 – Kennzeichen Verarbeitung = 1). Ist dieses mit „1“ gekennzeichnet, ist von Ihnen keine Aktivität erforderlich.

## **8. Änderung Ihrer Kommunikationsdaten – Datensatz Kommunikation DSKO**

Im DSKO ist Ihre korrekte und vollständige Anschrift und der Ansprechpartner in Ihrem Hause, dessen Telefon- und Faxnummer sowie die E-Mail-Adresse für den Versand der Verarbeitungsprotokolle zu übermitteln. Sie sind für eine reibungslose und zeitsparende Kommunikation sehr wichtig.

Mit jeder Datenlieferung liefern Sie einen Datensatz Kommunikation DSKO. Dieser Datensatz wird bei der Verarbeitung von Daten mitgezählt, sodass Ihnen immer ein Datensatz mehr bestätigt wird, als Sie Erstattungsanträge übermitteln.

Dieser Datensatz enthält u. a. die Kommunikationsdaten des Arbeitgebers. Der Datensatz wird von Ihrem Entgeltabrechnungsprogramm mit jeder Datenlieferung automatisch erstellt. Bitte beachten Sie, dass Sie die entsprechenden Informationen (Name und Anschrift des Absenders, Name des Ansprechpartners, Telefon- und Faxnummer, insbesondere die E-Mail-Adresse für den Empfänger der Protokolle) in Ihrem Entgeltabrechnungsprogramm hinterlegen und regelmäßig aktualisieren. Die Kommunikation mit Ihnen wird hierdurch wesentlich erleichtert.

## **9. Krankenkassen-Betriebsnummer**

Wenn Sie Ihren Krankenkassenstamm um eine BKK erweitern möchten, geben Sie als Krankenkassen-Betriebsnummer die 8-stellige Betriebsnummer ein, die Ihnen die Krankenkasse mitteilt. Auf keinen Fall dürfen Sie hier die Betriebsnummer der BITMARCK SERVICE GMBH (35382142) eingeben, da ansonsten jeder Erstattungsantrag für diese Krankenkasse als fehlerhaft erkannt und abgewiesen wird.

Sollte Ihnen die Krankenkassen-Betriebsnummer nicht bekannt sein, wenden Sie sich bitte an die entsprechende Krankenkasse. Ein Verzeichnis aller BKK finden Sie auch im Internet unter der Adresse [www.bkk.de/Arbeitgeber/BKK Finder](http://www.bkk.de/Arbeitgeber/BKK_Finder).

## **10. Ablauf der Datenübermittlung von Erstattungsanträgen im elektronischen Verfahren**

Erstattungsanträge werden mit einer Auftrags- und einer Nutzdatendatei übermittelt.

Arbeitgeber, Steuerberater und sonstige Dienstleister (z. B. Rechenzentren) erhalten nach jeder Datenübertragung innerhalb von wenigen Minuten per E-Mail eine Bestätigung über den Empfang der Daten. Bitte beachten Sie, dass nur diese Bestätigungen, nicht jedoch Sendeprotokolle o. ä. aus einem Entgeltabrechnungsprogramm bzw. aus „dakota“ (E-Mail-Programm zur Verschlüsselung von Daten), verbindlich sind. Die Annahmestellungen werden automatisch der E-Mail-Adresse zugesandt, von der die Daten elektronisch versandt wurden.

Spätestens am Folgetag der Datenübertragung erhalten Sie ebenfalls per E-Mail – aus datenschutzrechtlichen Gründen per verschlüsselter Datei – ein Verarbeitungsprotokoll. Diesem kann die Anzahl der Datensätze in der verarbeiteten Datei sowie die Anzahl der fehlerfreien bzw. fehlerhaften Datensätze entnommen werden. Die Verarbeitungsbestätigung erhält im Regelfall der/die zuständige Mitarbeiter/in.

Mit Hilfe dieser Bestätigungen und Verarbeitungsprotokolle kann jederzeit die Vollständigkeit der Übertragung überprüft werden. Außerdem werden Sie sofort auf evtl. Fehler hingewiesen und können zeitnah reagieren, z. B. durch Erfassung und Übermittlung der Erstattungsanträge mittels einer systemuntersuchten Ausfüllhilfe (z. B. sv.net).

## **11. Fehlerbereinigung von Erstattungsanträgen**

Die laut Fehlerprotokoll festgestellten Fehler bzw. deren Ursache sind sofort zu beheben, da ansonsten die Krankenkasse keine Erstattung der Entgeltfortzahlung vornehmen kann. Der abgewiesene Erstattungsantrag ist nochmals zu erstellen und der Annahmestelle zu übermitteln. Sollte eine nochmalige Übermittlung mit dem eingesetzten Entgeltabrechnungsprogramm nicht mehr möglich sein, empfiehlt es sich, den Erstattungsantrag per sv.net zu erfassen und weiterzuleiten.

Die häufigsten Fehler stellen wir Ihnen nachfolgend dar:

## **11.1 Krankenkassen-Betriebsnummer ist unzulässig (Fehlernummer DSERD20)**

In jedem Datensatz muss als Empfänger die Krankenkasse angegeben werden, für die der Erstattungsantrag bestimmt ist.

Es werden Datensätze abgelehnt, die keine gültige Betriebsnummer einer Krankenkasse enthalten. In der Praxis geschieht es häufig, dass die eigene Arbeitgeber-Betriebsnummer oder die eines Mandanten versehentlich einer Krankenkasse zugeordnet wird.

TIPP: Sollte Ihnen einmal die Betriebsnummer einer Betriebskrankenkasse fehlen, können Sie sich auf der Homepage des BKK Bundesverbandes informieren. ([www.bkk.de](http://www.bkk.de), Kollektion: Arbeitgeber/BKK Finder)

### **Mögliche Ursachen**

Meist sind Einstellungen in den Stammdaten nicht korrekt gepflegt. Wenn eine falsche Krankenkassen-Betriebsnummer hinterlegt wurde, ist die richtige Betriebsnummer zu erfassen. Ist jedoch in den Stammdaten eine richtige Betriebsnummer hinterlegt, ist die richtige Zuordnung der jeweiligen Krankenkassen zu den unterschiedlichen Annahmestellen zu prüfen. Dies geschieht im Regelfall über die Verschlüsselung der Kassenart (z. B. AOK, BKK, IKK).

### **Was Sie jetzt tun sollten**

Korrigieren Sie in jedem Fall die in Ihrem Entgeltabrechnungsprogramm hinterlegten Krankenkassen-Stammdaten. Ansonsten werden zukünftige Datenlieferungen erneut zu diesem Fehler führen.

Der abgewiesene Datensatz muss in korrigierter Form ein weiteres Mal an die Datenannahmestelle der Betriebskrankenkassen (BITMARCK SERVICE GMBH) gesendet werden. Dabei ist zu beachten, dass Sie die aktuell nächste Dateinummer für die Datenanlieferung verwenden.

Sofern Sie die Erstattungsanträge mit Ihrem Entgeltabrechnungssystem nicht mehr erzeugen können, erfassen Sie bitte diese mit sv.net und übermitteln diese elektronisch an die Krankenkasse.

## **11.2 Absender-Betriebsnummer ungleich Absender-Betriebsnummer im Vorlaufsatz (Fehlernummer DSERD15)**

In jedem Datensatz wird die Betriebsnummer des Absenders angegeben. Im Regelfall ist das die Betriebsnummer des Arbeitgebers. Mit dieser Angabe wird geprüft, ob der Absender autorisiert ist, Daten zu senden.

Neben der Absenderinformation in jedem einzelnen Datensatz wird auch im Vorlaufsatz die Betriebsnummer des Absenders angegeben.

Der Vorlaufsatz ist als einleitende Information zu verstehen, die vor den eigentlichen Meldedaten steht und allgemeine Informationen enthält, die für alle dann folgenden Meldungen gültig sind.

Daher wird ein Datensatz, dessen Absender nicht mit dem Absender im Vorlaufsatz übereinstimmt, abgewiesen.

### **Mögliche Ursachen**

Diese Fallkonstellation entsteht häufig dann, wenn der Absender für verschiedene Betriebe Meldungen erstellt, z. B. wenn eine Firmenzentrale die Bearbeitung der Erstattungsanträge für rechtlich selbständige Tochterunternehmen übernimmt oder ein Steuerberater für mehrere Mandanten tätig ist. In diesen Fällen ist die Zuordnung der verschiedenen Mandanten zum als Absender tätigen Betrieb wichtig. In der Regel übernehmen Entgeltabrechnungsprogramme nur dann den tatsächlichen Absender in das dafür vorgesehene Datenfeld, wenn der Arbeitgeber auch als Mandant des Absenders definiert ist.

Bei Fragen zur korrekten Stammdatenpflege kontaktieren Sie bitte den Ersteller Ihres Entgeltabrechnungsprogramms.

### **Was Sie nun tun sollten**

Korrigieren Sie Ihre Einstellungen und senden Sie der Annahmestelle den Datensatz einschließlich Vor- und Nachlaufsatz erneut in einer unabhängigen Lieferung. Sind die Daten nun korrekt, werden diese auch weitergeleitet.

Sofern Sie die Erstattungsanträge mit Ihrem Entgeltabrechnungsprogramm nicht mehr erzeugen können, erfassen Sie bitte die Erstattungsanträge mit sv.net und übermitteln sie elektronisch an die Krankenkasse.

### **11.3 Betriebsnummer-Verursacher ist ungültig. Bei der angegebenen Betriebsnummer muss es sich um eine gültige Betriebsnummer handeln (Fehlernummer DSERD10)**

In jedem Datensatz ist auch die Betriebsnummer des Arbeitgebers (Verursacher) enthalten. Über die Betriebsnummer erfolgt die Kontenführung bei den Krankenkassen. Entsprechend ihrer Bedeutung wird die Betriebsnummer einigen Prüfungen unterzogen. So wird z. B. eine Arbeitgeber-Betriebsnummer nur akzeptiert, wenn es sich um eine gültige Betriebsnummer handelt.

#### **Mögliche Ursachen**

Betrifft die Fehlermeldung einen Arbeitgeber mit neuer Betriebsnummer, so ist es möglich, dass Ihre Meldungen bei der BITMARCK SERVICE GMBH eingegangen sind, bevor die Bundesagentur für Arbeit die Betriebsnummer in die Betriebsdatei eingepflegt hat. Dies geschieht insbesondere dann, wenn die Betriebsnummer vorab telefonisch erfragt und anschließend sofort eine Meldung erstellt wird. Bitte erstellen Sie Meldungen erst dann, wenn Ihnen der schriftliche Vergabebescheid des Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit vorliegt.

Eventuell ist in Ihren Stammdaten auch eine falsche Betriebsnummer hinterlegt.

Bei Fragen zur Pflege der Stammdaten in Ihrer Entgeltabrechnungssoftware wenden Sie sich an Ihren Software-Ersteller.

#### **Was Sie jetzt tun sollten**

Korrigieren Sie eventuell in Ihren Stammdaten vorhandene Fehler. Danach erstellen Sie die Erstattungsanträge ein weiteres Mal und senden die Daten erneut an die BITMARCK SERVICE GMBH. Verwenden Sie eine passende Dateinummer. Ist der Datensatz jetzt korrekt, wird er an die entsprechende BKK weitergeleitet.

Sofern Sie die Erstattungsanträge mit Ihrem Entgeltabrechnungsprogramm nicht mehr erzeugen können, erfassen Sie bitte die Erstattungsanträge mit sv.net und übermitteln sie elektronisch an die Krankenkasse.

Handelt es sich bei der zurückgewiesenen Betriebsnummer um einen Arbeitgeber mit einer neuen Betriebsnummer, so setzen Sie sich bitte mit der BITMARCK SERVICE GMBH (Telefon 0201/179-1469) in Verbindung.

#### **11.4 Betriebsnummer (BBNR)-Verursacher ist fehlerhaft (Fehlernummer DSER020)**

Der Datensatz, der diesen Fehler verursacht, enthält eine falsche oder gar keine Betriebsnummer für den Arbeitgeber. Betriebsnummern haben einen bestimmten Aufbau, der geprüft wird. Wenn dieser Aufbau nicht richtig ist, wird die Verarbeitung abgebrochen.

##### **Mögliche Ursachen**

Es handelt sich wahrscheinlich um einen Fehler in den Stammdaten Ihres Abrechnungsprogramms. Eventuell ist dort eine fehlerhafte oder gar keine Betriebsnummer hinterlegt.

Viele systemuntersuchte Programme prüfen die korrekte Eingabe von Daten. Eventuell haben Sie Ihre Erfassung mit einer alten Programmversion vorgenommen, in denen eine entsprechende Prüfung noch nicht durchgeführt wurde.

##### **Was Sie jetzt tun sollten**

Korrigieren Sie eine eventuell falsch hinterlegte Arbeitgeber-Betriebsnummer in Ihrem Entgeltabrechnungsprogramm und senden Sie der Annahmestelle den korrekten Datensatz.

Sofern Sie die Erstattungsanträge mit Ihrem Entgeltabrechnungsprogramm nicht mehr erzeugen können, erfassen Sie bitte die Erstattungsanträge mit sv.net und übermitteln sie elektronisch an die Krankenkasse.

## **12. sv.net – Sozialversicherung im Internet**

Erstattungsanträge dürfen nur noch als verschlüsselte Dateien an die Krankenkassen übertragen werden. Als problematisch stellt sich in der Praxis dar, dass fehlerhaft abgewiesene Erstattungsanträge nicht mit Hilfe des eingesetzten Entgeltabrechnungsprogramms korrigiert und erneut übertragen werden können. Da manuelle Meldungen nicht mehr zulässig sind, bleibt nur die Nutzung eines Erfassungsprogramms.

Gemeinsam mit der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) haben die Krankenkassen ein Produkt entwickelt, das alle Arbeitgeber kostenfrei beziehen können: sv.net.

Mittlerweile hat sich sv.net sowohl in der sv.net/online- als auch in der sv.net/classic-Version als leistungsstarkes und sicheres Erfassungsprogramm etabliert. Mit Hilfe des Programms sind Arbeitgeber und Steuerberater in der Lage, Meldungen, Beitragsnachweise und Erstattungsanträge schnell problemlos zu erfassen und sofort anschließend an die Krankenkassen zu übertragen.

Die Anwendung steht in den Varianten sv.net/classic (Software für PC-Installation) und sv.net/online (internetbasierende Online-Anwendung) zur Verfügung.

## **12.1 sv.net/classic**

Das Programm sv.net/classic erfordert die lokale Installation auf einem PC. Es ist nur per Download im Internet unter „www.itsg.de“ erhältlich.

Der wesentliche Vorteil von sv.net/classic liegt in der Möglichkeit, Stammdaten zu pflegen und darauf zuzugreifen. Die Erfassung von Sozialversicherungsmeldungen und Beitragsnachweisen wird hierdurch wesentlich erleichtert.

Darüber hinaus bietet sv.net/classic einen integrierten Fristenrechner. Mit dessen Hilfe können individuelle Fristen zum Beispiel bei Ablauf von Entgeltfortzahlung und für den Mutterschutz problemlos berechnet werden. Außerdem steht als weitere Funktion eine sozialversicherungsrechtliche Beurteilung zur Verfügung.

Sozialversicherungsmeldungen, Beitragsnachweise und Erstattungsanträge nach dem AAG werden nach der Erstellung via Internet an die Krankenkassen übermittelt. Daher ist ein eigener Internetanschluss erforderlich. Die Ausgabe von Papierbelegen ist auf Grund der Verpflichtung zur elektronischen Übertragung nicht möglich.

Umfangreiche Informationen zu sv.net/classic sind im Internet unter „www.itsg.de“ erhältlich. Mit einem Klick auf das Symbol sv.net wird die entsprechende Seite aufgerufen. Auf der linken Bildschirmseite befinden sich einige Schlagwörter, hinter denen sich jeweils umfangreiche Informationen verbergen, die durch entsprechendes Anklicken angezeigt werden.

Besonders hilfreich ist für den Anwender der Bereich „Unterstützung“. Hier ist u. a. eine Liste mit Ansprechpartnern aller Krankenkassen enthalten. Diese Ansprechpartner sind speziell geschult und stehen für fachliche Fragen zu Verfügung.

## 12.2 sv.net/online

Das Programm sv.net/online ist eine reine Internet-Anwendung, für die Sie nur einen Internet-Zugang und einen Standard-Browser benötigen, eine Installation auf dem Rechner ist nicht notwendig.

Dieses Programm bietet die Möglichkeit, Sozialversicherungsmeldungen und Beitragsnachweise im Internet zu erfassen. Der Aufruf im Internet erfolgt u. a. unter den Adressen „www.itsg.de“ sowie www.bkk.de“, Rubrik „Arbeitgeber“.

Im Gegensatz zu sv.net/classic bietet die sv.net/online-Version nicht die Möglichkeit, Stammdaten zu verwalten und bei der Erfassung darauf zurückzugreifen. Auch die Zusatzfunktionen (Fristenrechner und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung) sind in sv.net/online nicht enthalten. Außerdem können Erstattungsanträge nach dem AAG ebenfalls nicht erfasst werden.

Für die Nutzung von sv.net/online ist keine Installation auf dem PC erforderlich. Aus Sicherheitsgründen wird lediglich vor der ersten Nutzung eine Anmeldung verlangt.

Erfolgt der Aufruf über die Internetseite „www.itsg.de“ wird sv.net/online durch einen Klick auf das entsprechende Symbol gestartet (bei einem Aufruf unter „www.bkk.de“ wird sv.net direkt aufgerufen).

Auch in sv.net/online findet der Anwender umfangreiche Informationen und Unterstützung. Diese werden durch einen Klick auf den Reiter „Informationen“ aktiviert. Unter dem Stichwort „Kontakt“ findet der Anwender ebenfalls eine Liste mit fachlichen Ansprechpartnern aller Krankenkassen.

Für die erstmalige Anmeldung ist unter dem Stichwort „Kurzanleitung“ eine detaillierte Beschreibung hinterlegt.

Nach der Anmeldung und Freischaltung ist der registrierte Benutzer berechtigt, Sozialversicherungsmeldungen, Beitragsnachweise und Erstattungsanträge zu erfassen.

Vor der Erfassung muss sich der Benutzer nach Anklicken des Reiters „Login“ durch Eingabe der Betriebsnummer, seines Benutzernamens und seines Kennworts identifizieren. Anschließend stehen die Erfassungsmasken zur Verfügung.

Sowohl sv.net/classic als auch sv.net/online enthalten umfangreiche Plausibilitäts-Prüfungen, die mit den in den Datenannahmestellen der Krankenkassen verwendeten identisch sind. Die Datenqualität der mit diesem Programm erfassten Daten ist daher überdurchschnittlich hoch.

Zum Schutz der Daten werden diese vor der Übertragung verschlüsselt und sind somit für Unbefugte nicht lesbar.

### **13. Zuständigkeiten**

Wie vorstehend bereits ausgeführt, ist die BITMARCK SERVICE GMBH die zentrale Datenannahme aller Betriebskrankenkassen und steht Ihnen für alle Fragen der maschinellen Datenübermittlung gerne zur Verfügung.

Bitte beachten Sie jedoch, dass die BITMARCK SERVICE GMBH keine Auskunft über kassenspezifische Angelegenheiten geben kann. Hierzu gehören insbesondere Auskünfte über Versicherte, Versicherungsnummern, Beitragssätze usw. Senden Sie bitte auch alle eine BKK betreffenden Schreiben, Einzugsermächtigungen usw. direkt an die entsprechende BKK.

### **14. BITMARCK**

Auf der Internetseite [www.bitmarck.de](http://www.bitmarck.de) erfahren Sie mehr über die BITMARCK HOLDING GMBH und deren Tochtergesellschaften als Dienstleister für Krankenkassen.

### **15. Grundsatzfragen für die Erstattung der Aufwendungen – Fragen- und Antwortenkatalog**

Um Ihnen den Einstieg in das maschinelle Erstattungsverfahren zu erleichtern, haben wir Ihnen die häufigsten Fragen und Antworten nachfolgend dargestellt:

#### **Umlage 1 (U1) - Verfahren**

Im U1-Verfahren sind nur die Arbeitsentgelte erstattungsfähig, also im Erstattungsverfahren anzuzeigen, die der Arbeitgeber nach §§ 3 und 9 des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) verpflichtet ist, an seine Arbeitnehmer fortzuzahlen. Arbeitsentgelte, die nicht auf dieser Grundlage oder nicht für den in § 3 Abs. 1 EFZG bezeichneten Zeitraum gezahlt werden, sind nicht erstattungsfähig. Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen gehören auch die auf fortgezahlte Arbeitsentgelte vom Arbeitgeber getragenen Beitragsanteile.

## **Umlage 2 (U2) - Verfahren**

Im U2-Verfahren sind nur die Aufwendungen erstattungsfähig, also im Erstattungsverfahren anzuzeigen, die der Arbeitgeber nach §§ 11 und 14 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) verpflichtet ist, an seine Arbeitnehmer zu zahlen (Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten).

Aufwendungen, die nicht auf dieser Grundlage oder nicht für die in den vorgenannten Regelungen bezeichneten Zeiträume gezahlt werden, sind nicht erstattungsfähig. Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen gehören auch die auf bei Beschäftigungsverboten fortgezahlten Arbeitsentgelte vom Arbeitgeber getragenen Beitragsanteile.

### **Frage 1:**

Wird eine Unterscheidung nach Zwischenabrechnung und Endabrechnung im Fachverfahren benötigt? Wenn ja, kann nach einer Endabrechnung im Anschluss eine weitere End- oder Zwischenabrechnung versendet werden oder wäre die erste Endabrechnung zu stornieren und durch eine Zwischenabrechnung zu ersetzen?

### **Antwort 1:**

Es ist zwischen einer Zwischen- und Endabrechnung zu unterscheiden. Das Feld „ART DER ABRECHNUNG (ARTAB)“ im Datenbaustein – Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen Arbeitsunfähigkeit (DBAU) zur Differenzierung nach Zwischen- und Endabrechnung wird bei den Krankenkassen u. a. für die Prüfung der Höchstanspruchsdauer sowie für statistische Auswertungen herangezogen. Von daher wird die Unterscheidung benötigt. Da Erstattungen für zurückliegende Zeiten verlangt werden, müsste dem Arbeitgeber regelmäßig bekannt sein, ob der Arbeitnehmer weiter arbeitsunfähig ist und weitere Abrechnungen folgen oder ob er wieder arbeitsfähig ist und es sich mithin um eine Endabrechnung handelt. Soweit im Einzelfall eine falsche Beschickung des Feldes (anstelle des Merkmals 0 = Endabrechnung wurde 1 = Zwischenabrechnung übermittelt beziehungsweise umgekehrt) erfolgte, wird derzeit eine Stornierung und Neumeldung des maschinellen Erstattungsantrags nicht verlangt.

**Frage 2:**

Welches Entgelt ist im Feld „ENTGELT“ des DBAU bei welcher Entgeltart anzugeben, das tatsächliche oder das erstattungsfähige Entgelt?

**Antwort 2:**

In diesem Feld ist das monatliche Bruttoarbeitsentgelt anzugeben, das der Arbeitnehmer beanspruchen könnte, wenn er nicht durch die Arbeitsunfähigkeit oder die Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme an der Arbeitsleistung verhindert wäre. Bei Stundenlöhnern ist der Stundenlohn und bei Seeleuten die Durchschnittsheuer (nicht die Durchschnittsheuer-Kennzahl) anzugeben.

**Frage 3:**

Welche wöchentliche und tägliche Arbeitszeit ist anzugeben, wenn diese sich von Woche zu Woche oder von Tag zu Tag unterscheidet?

**Antwort 3:**

Soweit die ausgefallene Arbeitszeit in Arbeitsstunden ermittelt wird, ist die wöchentliche und tägliche individuelle Arbeitszeit des Arbeitnehmers in Stunden anzugeben. Ansonsten ist bei der Frage nach der Arbeitszeit die im Entgeltfortzahlungszeitraum vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit, die für den Arbeitnehmer gilt, maßgeblich. Auch in dem Fall, in dem ausdrücklich keine Wochenarbeitszeit vereinbart wurde, ist eine durchschnittliche Stundenzahl zu ermitteln. In Zweifelsfällen oder bei Schwankungen der individuellen Arbeitszeit ist zur Bestimmung der regelmäßigen Arbeitszeit eine vergangenheitsbezogene Betrachtung zulässig, ggf. ist auf die Erfahrungswerte des Betriebs abzustellen.

**Frage 4:**

Ist im Feld „FORTGEZAHLTES BRUTTO-ARBEITSENTGELT“ im DBAU das fortgezahlte Bruttoarbeitsentgelt immer ohne Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der Rentenversicherung anzugeben oder ist bei Vorhandensein einer entsprechend einschränkende Satzungsregelung eine Begrenzung auf die BBG der Rentenversicherung vorzunehmen?

**Antwort 4:**

In diesem Feld ist das für den Erstattungszeitraum fortgezahlte Bruttoarbeitsentgelt generell ohne Begrenzung auf die BBG der Rentenversicherung anzugeben.

**Frage 5:**

Können im fortgezahlten Bruttoarbeitsentgelt Mehrarbeitsstundenvergütungen enthalten sein?

**Antwort 5:**

Das zusätzlich für Überstunden gezahlte Arbeitsentgelt gehört gemäß § 4 Abs. 1a EFZG grundsätzlich nicht zum fortzuzahlenden Arbeitsentgelt. Zusätzlich für Überstunden gezahltes Arbeitsentgelt stellen dabei nicht nur die Überstundenzuschläge dar, sondern auch die Grundvergütungen für die Überstunden. Gehören zur regelmäßigen Arbeitszeit des Arbeitnehmers jedoch auch ständig (nicht lediglich wiederholt) geleistete Überstunden, so sind diese bei der Berechnung des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts zu berücksichtigen.

**Frage 6:**

Sind die für eine Entgeltumwandlung verwendeten Entgeltbestandteile im Rahmen des AAG erstattungsfähig?

**Antwort 6:**

Die für eine Entgeltumwandlung zugunsten betrieblicher Altersversorgung verwendeten Entgeltbestandteile, die wie laufendes Arbeitsentgelt während der Entgeltfortzahlung weitergewährt werden, sind unabhängig davon, ob und inwieweit sie sozialversicherungsrechtlich als Arbeitsentgelt zu bewerten sind, erstattungsfähig.

**Frage 7:**

Sind Sachbezüge, insbesondere der überlassene Pkw, erstattungsfähig?

**Antwort 7:**

Sachbezüge gehören zum fortzuzahlenden Arbeitsentgelt im Sinne des § 4 Abs. 1 EFZG. Bleibt der Pkw während der Entgeltfortzahlung zur privaten Nutzung überlassen, zählt der geldwerte Vorteil als Teil des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts zu den erstattungsfähigen Aufwendungen.

**Frage 8:**

Wenn die Satzung der Krankenkasse eine Erstattung der tatsächlichen Arbeitgeberbeitragsanteile vorsieht, werden dann bei Geringverdienern im Sinne des § 20 Abs. 3 SGB IV die insgesamt vom Arbeitgeber getragenen Beiträge erstattet?

**Antwort 8:**

Bei Geringverdienern im Sinne des § 20 Abs. 3 SGB IV sind die auf das fortgezahlte Arbeitsentgelt entfallenen und vom Arbeitgeber insgesamt getragenen Beitragsanteile zu erstatten.

**Frage 9:**

Wenn die Satzung der Krankenkasse eine pauschale Erstattung der vom Arbeitgeber zu tragenden Beitragsanteile vorsieht, was wäre dann bei Geringverdienern im Sinne des § 20 Abs. 3 SGB IV zu erstatten?

**Antwort 9:**

Die Abgeltung der Arbeitgeberbeitragsanteile in pauschaler Form erfasst auch die auf das fortgezahlte Arbeitsentgelt von Geringverdienern vom Arbeitgeber insgesamt getragenen Beitragsanteile.

**Frage 10:**

Unterstellt, die Satzung der Krankenkasse sieht eine Begrenzung bei der Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgelts im U1-Verfahren auf die BBG der Rentenversicherung vor. Welcher Betrag ist bei Mehrfachbeschäftigten erstattungsfähig, wenn sie in beiden Beschäftigungen ein Arbeitsentgelt von z. B. jeweils 3.000 EUR mtl. fortgezahlt erhalten?

**Antwort 10:**

Bei Mehrfachbeschäftigung ist eine anteilige Berechnung für die Erstattung zu ermitteln. Die fortgezahlten Arbeitsentgelte vermindern sich zum Zwecke der Erstattung nach dem Verhältnis ihrer Höhe so zueinander, dass die BBG der Rentenversicherung nicht überschritten wird. Das Verfahren entspricht dem der Begrenzung der beitragspflichtigen Einnahmen bei mehrfacher Beschäftigung (vgl. § 22 Abs. 2 SGB IV).

**Frage 11:**

Muss bei der Dateifolgenummer auf die richtige Reihenfolge geachtet werden?

**Antwort 11:**

Es ist auf eine lückenlose Dateinummernfolge zu achten, besonders im Hinblick auf eine eindeutige Zuordnung der Dateien bei der Versendung über den Kommunikationsserver.

**Frage 12:**

Welches Entgelt ist im Feld „ENTGELT“ des DBAU bei Bezug von Kurzarbeitergeld einzustellen, das Soll- oder Ist-Entgelt?

**Antwort 12:**

Bei Bezug von Kurzarbeitergeld oder Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergeldes ist im Feld „ENTGELT“ des DBAU das Soll-Entgelt einzustellen. Im Feld „FORTGEZAHLTES BRUTTO-ARBEITSENTGELT“ des DBAU ist dagegen das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt einzutragen, das nach § 4 Abs. 3 EFZG unter Berücksichtigung der Verkürzung der Arbeitszeit fortgezahlt wird.

**Frage 13:**

Wie soll das Feld „AUSFALLZEIT“ im DBAU maschinell ermittelt werden, wenn der Arbeitnehmer eine 3-Tage-, 4-Tage- oder 5-Tage-Woche oder im wöchentlichen Wechsel eine 3-Tage- und eine 4-Tage-Woche hat?

**Antwort 13:**

In diesen Fällen sind die tatsächlich ausgefallenen Arbeitstage einzutragen.

Beispiel:

3-Tage-Woche (Montag bis Mittwoch)

Der Arbeitnehmer ist von Dienstag bis Freitag erkrankt. Es sind 2 ausgefallene Arbeitstage (Dienstag, Mittwoch) einzutragen.

**Frage 14:**

Welches Ende-Datum soll in das Feld „SCHUTZFRIST BIS“ im Datenbaustein – Erstattung des Arbeitgeberzuschusses Mutterschaft (DBZU) angegeben werden, wenn das Ende der Schutzfrist noch nicht bekannt ist?

**Antwort 14:**

Ist das Ende der Schutzfrist noch nicht bekannt, ist als Ende-Datum das rechnerische Ende anzugeben (8 Wochen oder bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen nach dem voraussichtlichen Entbindungstag). Spätestens bei der letzten Erstattung ist dann das tatsächliche Ende der Schutzfrist anzugeben.

**Frage 15:**

Wäre es sinnvoll, in die Beitragssatzdatei ein Kennzeichen über die Möglichkeit der Verrechnung aufzunehmen?

**Antwort 15:**

Nein. Die Beitragssatzdatei ist in ihrer Funktion nur auf Beitragssätze und die Höhe der Erstattung beschränkt.

**Frage 16:**

Können im Jahr 2010 auch Datensätze für das Jahr 2009 erstattet werden?

**Antwort 16:**

Nein. Im maschinellen AAG-Verfahren können erstmals Datensätze, die Erstattungszeiträume ab 2010 betreffen, erstattet werden. Für das Jahr 2009 können Erstattungsanträge nur mit den Antragsvordrucken eingereicht werden.

**Frage 17:**

Können mit dem maschinell übermittelten Erstattungsantrag Erstattungen für Zeiträume beantragt werden, die in der Zukunft liegen?

**Antwort 17:**

Nein. Die Erstattung ist nach § 2 Abs. 2 Satz 2 AAG zu gewähren, sobald der Arbeitgeber Arbeitsentgelt nach den §§ 3 und 9 EFZG, Arbeitsentgelt nach § 11 MuSchG oder den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld erbracht hat. Erstattungen können demgemäß nicht für in der Zukunft liegende Zeiträume verlangt werden.

**Frage 18:**

Warum können nicht generell nur das tatsächliche fortgezahlte Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden tatsächlichen Arbeitgeberbeitragsanteile im Datensatz angegeben werden. Der Erstattungsbetrag könnte doch durch Angabe des Erstattungssatzes von der Kasse selber ermittelt werden?

**Antwort 18:**

Wie bei der Beitragsberechnung sind auch die Erstattungsbeträge durch den Arbeitgeber zu ermitteln. Alle nötigen Informationen liefert die aktuelle Beitragssatzdatei (Abruf unter <https://services.gkvnet.de>).

**Frage 19:**

Kann das Feld „NETTOENTGELT AUS ANDERER BESCHÄFTIGUNG“ im DBZU nicht entfallen, da dieser Wert nicht im System vorhanden ist?

**Antwort 19:**

Nein, dieser Wert ist insbesondere für die Minijob-Zentrale von Bedeutung. Sofern ein Minijob und eine Hauptbeschäftigung ausgeübt werden, sind die Entgelte aus beiden Beschäftigungen für die Zuschussberechnung anteilig aufzuteilen.